

Rechtsprechung

■ Bestimmte Vorbereitungshandlungen können den Eindruck der Voreingenommenheit eines Richters erwecken

Im Ausgangsverfahren nimmt eine Krankenkasse den Beschwerdeführer auf Zahlung von circa 49.000 € in Anspruch, da er gemeinsam mit einem ihrer Versicherten einen Abrechnungsbetrag begangen haben soll. Die Klägerin übersandte dem Gericht eine passwortgeschützte CD mit der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakte und der Einschränkung, dass diese nur für das Gericht bestimmt sei. Die zuständige Richterin ließ das Passwort telefonisch bei der Krankenkasse erfragen.

Der Beschwerdeführer lehnte die Richterin wegen der Besorgnis der Befangenheit ab. Das Sozialgericht wies das Ablehnungsgesuch mit der Begründung ab, dass das Vorbringen nicht geeignet sei, an der Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit der Richterin zu zweifeln. Es sei keine Einsichtnahme in die Akten erfolgt und die Richterin habe nach eigenen Angaben auch nicht beabsichtigt, dem Verfahren Akten zu Grunde zu legen, die dem Beschwerdeführer nicht zur Verfügung gestanden hätten.

Der Beschwerdeführer rügt die Verletzung seines grundrechtsgleichen Rechts auf den gesetzlichen Richter aus Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG. Zweifel an der Unvoreingenommenheit eines Richters bestünden nicht erst dann, wenn verfahrens- oder verfassungsmäßige Rechte einer Partei verletzt seien, sondern bereits wenn mit einem solchen Verstoß zu rechnen sei.

Im Einzelfall können bereits bestimmte Vorbereitungshandlungen wie eine telefonische Anforderung eines Passworts für staatsanwaltschaftliche Ermittlungsunterlagen den Eindruck der Voreingenommenheit eines Richters für einen Prozessbeteiligten entstehen lassen, auch wenn noch kein endgültiger Verfahrensfehler vorliegt. Nach diesen Maßstäben verstößt der ablehnende Beschluss des Sozialgerichts gegen Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG.

(BVerfG, Beschl. v. 21.12.2018 – 1 BvR 436/17 –) (Quelle: PM BVerfG v. 11.01.2019 Nr. 5/2019)

■ BGH kippt Verurteilung zu schwerem Parteiverrat

Ein Verfahren gegen einen bundeweit tätigen Planungs-, Kommunal- und Umweltrechtler muss vom Landgericht Münster erneut verhandelt werden. Der BGH in Karlsruhe hat das Urteil des Landgerichts vom 09.06.2017 hinsichtlich des schweren Parteiverrats und damit in einem entscheidenden Punkt aufgehoben und den Rechtsstreit an eine andere Kammer des Landgerichts zurückverwiesen. Endgültig vom Tisch ist nach dem BGH-Beschluss der Vorwurf des schweren Parteiverrats und damit auch der gesetzlich angeordnete Ausschluss aus der Anwaltschaft, der Entzug der Honorarprofessur oder die Rückgabe des Bundesver-

dienstkreuzes. Das Landgericht hatte den Anwalt aufgrund einer aus der Sicht des BGH fehlerhaft eingeschätzten Sach- und Rechtslage zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und vier Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt und zwei Monate der festgesetzten Strafe wegen überlanger Verfahrensdauer für vollstreckt erklärt. Angesichts der sorgfältigen Sachverhaltsaufklärung durch das Landgericht sowie des erheblichen Zeitablaufs seit der Tat schließt es der BGH aus, dass noch tatsächliche Feststellungen getroffen werden können, die geeignet wären, eine Verurteilung wegen schweren Parteiverrats zu tragen. Es sei ausgeschlossen, dass der Anwalt im Einverständnis mit der Gegenpartei gehandelt haben könnte. In dem Verfahren war es um die Rolle des Verwaltungsjuristen in einem Rechtsstreit um den Ausbau einer Bahnstrecke in Oldenburg gegangen.

Die Oldenburger Bahnanlieger hatten durch den vor dem BVerwG mit der Stadt Oldenburg und städtischen Gesellschaften abgeschlossenen Teilvergleich insgesamt schätzungsweise 6 Mio. € an vorgezogenem Lärmschutz erhalten, obwohl sie nicht geklagt hatten. Die Privatkörper erhielten durch die von dem Verwaltungsjuristen erwirkten Erklärungen der DB Netz AG zusätzliche Optionen. Nach den Feststellungen des Landgerichts waren für die Privatkörper gegenüber dem im »Oldenburger Bahnvergleich« festgelegten Lärmschutz die zugesagten Lärmschutzmaßnahmen insofern überlegen, als nicht lediglich der für ihren Bereich »zu erwartende« passive Schallschutz vorgezogen werden würde, sondern sie erhebliche zusätzliche Vorteile enthielt. Spätere schalltechnische Berechnungen zeigten, dass etwa für eine Privatkörperin in Umsetzung der Ausgangsfassung des »Oldenburger Bahnvergleichs« Umbaumaßnahmen im Wert von knapp 20.000 € brutto erhalten hätte, wohingegen ihr auf der Grundlage des erweiterten Angebots der DB Netz AG Umbaumaßnahmen im Wert von über 60.000 € angeboten wurden. Andere Kläger erhielten statt der ursprünglich veranschlagten Umbaumaßnahmen im Wert von ca. 1.500,00 € Optionen im Wert von mehr als 50.000 € bzw. sogar 80.000 €, die sie später auch überwiegend annahmen. Der im Erörterungstermin anwesende Sprecher der Bürgerinitiative bezeichnete den Ablauf des Erörterungstermins als »ideale« und erklärte dazu in einem unmittelbar nach Terminsende aufgenommenen Vermerk: »Natürlich sind auch die privaten Kläger, die den Vergleich selbst abgelehnt haben, von dem Vergleich mit der Stadt begünstigt. Lassen wir einmal das Problem der mangelnden Vollstreckungsfähigkeit dahin gestellt sein, sind sie nicht besser aber auch nicht schlechter gestellt als alle anderen Bürger (Kommentar: Von daher ist die Ausgangslage ja ideal: Wir können weiter klagen und die Rechtsfragen klären und haben gleichwohl die gleichen Rechte wie alle anderen Bürger«). Auch der Berichterstatter des BVerwG hatte nach den Feststellungen des Landgerichts im Erörterungstermin den nicht erschienenen Privatkörpern dringend zum

Abschluss des Vergleichs geraten. Durch Urteil des BVerwG v. 21.11.2013 – 7 A 28.12 – DVBI 2014, 520 wurde das Eisenbahnbundesamt hinsichtlich von Befahrensbeschränkungen lediglich zu einer Neubescheidung verpflichtet, nicht aber zur Anordnung solcher Maßnahmen. Obwohl die beiden inzwischen bestandskräftig gewordenen ergänzenden Planfeststellungsbeschlüsse solche Beschränkungen nicht anordneten und auch die zugesicherten überschüssigen Lärmschutzmaßnahmen nicht vorsahen, hielt sich die DB Netz AG zum Vorteil der Kläger an diese Zusagen im Hinblick auf das mit dem Anwalt erzielte Verhandlungsergebnis gebunden.

(Quelle: BGH, Beschl. v. 21.11.2018 – 4 StR 15/18 –)

■ Reichsbürger müssen Waffen abgeben

Waffenrechtliche Unzuverlässigkeit, die den Widerruf einer Waffenbesitzkarte rechtfertigt, ist regelmäßig anzunehmen, wenn eine Person über reine Sympathiebekundungen in Bezug auf die »Reichsbürgerbewegung« hinaus ausdrücklich oder konkludent ihre Bindung an in der Bundesrepublik Deutschland geltende Rechtsvorschriften in Abrede oder unter einen Vorbehalt stellt. Denn dies begründet Zweifel an der Rechtstreue und infolgedessen wird das Vertrauen, dass die Person mit Waffen und Munition jederzeit und in jeder Hinsicht ordnungsgemäß – d.h. vor allem im Einklang mit der Rechtsordnung – umgeht, in aller Regel zerstört.

(OVG Kolbenz, Beschl. v. 03.12.2018 – 7 B 11152/18.OVG) (PM v. 18.12.2018 Nr. 33/2018)

■ Denkmalrechtliche Genehmigung für Umbau der St.-Hedwigs-Kathedrale hat Bestand

Die zwischen 1747 und 1773 gebaute St. Hedwigs-Kathedrale wurde im Zweiten Weltkrieg zerstört. Die Kirche wurde durch den Architekten Hans Schwippert zwischen 1952 und 1963 wieder aufgebaut. Charakteristisch ist die zentrale Bodenöffnung zwischen Ober- und Unterkirche; diese soll im Zuge des vom Erzbischof Berlin geplanten Umbaus geschlossen werden, um die Trennung zwischen Gläubigen und Priester zu überbrücken. Das Land Berlin hatte dem Erzbischof für den Umbau im März 2018 eine Genehmigung nach dem Denkmalschutzgesetz Berlin erteilt. Hiergegen wandten sich die Rechtsnachfolger des Architekten sowie eines Goldschmieds, eines Kunstschmieds und Bildhauers, einer Textilgestalterin und ein weiterer am Bau beteiligter Goldschmied.

Die 19. Kammer des Verwaltungsgerichts hat die Klagen als unzulässig abgewiesen. Die am Wiederaufbau und der Neugestaltung der Kirche nach dem Zweiten Weltkrieg beteiligten Architekten und Künstler bzw. deren Erben seien nicht berechtigt, sich vor dem Verwaltungsgericht gegen die Genehmigung zur Wehr zu setzen. Es fehle an ihrer Klagebefugnis. Das Denkmalschutzgesetz Berlin diene in erster Linie dem allgemeinen kulturstaatlichen Interesse, nicht aber den Interessen der am Bau beteiligten Künstler. Der Rechtsschutz »geistig Schaffender« (bzw. ihrer Rechtsnachfolger) gegen Veränderungen eines Kunstwerks werde auch im Fall künstlerisch bedeutsamer Bauwerke nicht auf dem Verwaltungsrechtsweg gegen denkmalrechtliche Ge-

nehmungen gewährt, sondern vor den Zivilgerichten im Wege der urheberrechtlichen Unterlassungsklage. Auch die Grundrechte der Kunstfreiheit und der Eigentumsgarantie führten nicht zu einem Klagerecht gegen die denkmalrechtliche Genehmigung.

(VG Berlin, Urte. v. 09.01.2019 – VG 19 K 319.18 und VG 19 K 334.18) (Quelle: PM VG Berlin v. 09.01.2019 Nr. 1/2019)

Veranstaltungen

■ 21. Speyerer Planungsrechtstage und Speyerer Luftverkehrsrechtstag

Vom 06. bis 08.03.2019 veranstaltet die Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer die Planungsrechtstage und den Luftverkehrsrechtstag.

Zum einundzwanzigsten Mal treffen sich die an Fragen des Luftverkehrs- und Fachplanungsrechts Interessierten in Speyer, um aktuelle Probleme vorzustellen und zu diskutieren. Ziel der Veranstaltung ist es, für Probleme der Fachplanung, einschließlich der für sie relevanten weiteren Gebiete, ein Diskussionsforum zur Verfügung zu stellen, das einen bereichsübergreifenden Zugang ermöglicht. Orientierungspunkt ist die Erarbeitung praxisadäquater Problemlösungsstrategien mit wissenschaftlicher Fundierung. Dementsprechend wird der Kreis der zu behandelnden Themen vornehmlich aktuellen Fragestellungen gewidmet sein wie: Analyse der Empfehlungen der Bundesregierung zur Novellierung des Fluglärmschutzgesetzes; Internationale Zusammenarbeit in der Luftfahrt; Vorschläge für ein Prüfprogramm des BAF bei der Festlegung von An- und Abflugverfahren; Rechtliche Anforderungen an die Bestimmung der Kapazität von Flughäfen; Luftrechtliche Fachplanung und Bauleitplanung; Windkraftanlagen und ihre Befeu-erung – aktuelle Entwicklungen für die Verwaltungspraxis; Neues aus der Leipziger eisenbahnrechtlichen »Werkstatt«; Die EU-VO 1143/2014 – Behandlung Invasiver Arten; Planrechtsverfahren für den Rückbau von Bahnbetriebsanlagen; Schadensbegrenzungsmaßnahmen in der FFH-Vorprüfung; Die bevorstehenden Planfeststellungsverfahren im Netzausbau; Die Berücksichtigung von Erschütterungen und sekundärem Luftschall in der Planfeststellung; Von europäischen Nachbarn lernen? Die Planung von Großprojekten am Beispiel der Festen Fehmarnbelt Querung; Das Planungsbeschleunigungsgesetz und weitere Überlegungen zur Beschleunigung von Planungsverfahren; Die Planung von Verkehrsvorhaben durch Maßnahmengesetze; Ausbau der Bürgerbeteiligung – Hemmnis oder Fortschritt?

Anmeldung: ziekow@uni-speyer.de

■ Führung und Modernes Personalmanagement in der öffentlichen Verwaltung

Diese Tagung findet am 12.03.-13.03.2019 in der Uni Speyer statt.

Ständige Veränderungen der Organisationsstrukturen sowie stetige Reformbemühungen innerhalb der öffentlichen Verwaltung bedingen, heute mehr denn je, das gesamte humane Problemlösungspotenzial der Organisation abzurufen.